

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) Stand: September 2026**

### **I. Allgemeines - Geltungsbereich**

1.

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachstehend auch Käufer genannt). Die AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2.

Unsere AGB gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote, insbesondere für alle Verträge über den Verkauf von beweglichen Sachen (nachfolgend auch Ware genannt) ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung des Käufers gültigen Fassung. Haben wir dem Käufer die AGB oder ihre Änderung schriftlich mitgeteilt, gilt im Zweifel die zuletzt schriftlich mitgeteilte Fassung als maßgeblich. Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

3.

Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

4.

Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

5.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

6.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung; auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **II. Angebot – Vertragsschluss - Muster**

1.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir unserem Vertragspartner technische Dokumentationen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Für unsere Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und vereinbarte Änderungen sind schriftlich festzuhalten.

2.

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen unsererseits oder des Herstellers stellen dagegen keine Beschaffenheitsvereinbarung der Ware dar.

3.

Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

4.

Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Vertragspartner erklärt werden.

5.

Allein maßgebend für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich; mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

6.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

7.

Angaben unsererseits zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und sonstige technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen unserer Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

8.

Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie an unserem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Unser Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung unsererseits weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Unser Vertragspartner hat auf Verlangen unsererseits diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

9.

Musterfreigaben führen nicht zu einer Vertragsänderung, sofern nicht ausdrücklich anderes in Textform vereinbart wird. Die dienen nur dem Nachweis der vertraglichen Beschaffenheiten. Eine Garantie ist damit nicht verbunden. Die Zurverfügungstellung von Mustern erfolgt grundsätzlich gegen Berechnung.

10.

Ein freies Kündigungsrecht des Käufers insbesondere gemäß § 648 BGB wird ausgeschlossen.

11.

Werkzeuge und Vorrichtungen, soweit sie nicht von unseren Vertragspartnern beigestellt werden, sind und bleiben unser Eigentum. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gilt dies auch dann, wenn

sich unser Vertragspartner an Werkzeugkosten beteiligt oder diese im Rahmen einer Vollkostenberechnung von ihm getragen werden.

### **III. Vergütung - Zahlungsbedingungen - Aufrechnung etc.**

1.  
Die Preise gelten für den in unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung, gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie zuzüglich Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

Sofern den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines eventuell vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

2.  
Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer gegebenenfalls vom Käufer gewünschten Transportversicherung.

3.  
Unser Vertragspartner ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung der Ware zu zahlen.

4.  
Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist. Zurückbehaltungsrechte können zudem nur geltend gemacht werden, wenn sie sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben.

5.  
Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

### **IV. Lieferzeit - Lieferverzug - Teillieferungen - Abruf etc.**

1.  
Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. Sofern das nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 12 Wochen ab Vertragsschluss. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

2.  
Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Weiterhin ist Voraussetzung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten und Obliegenheiten des Käufers. Sofern eine Musterfreigabe erfolgen soll, ist Voraussetzung für eine fristgerechte Lieferung, dass der Käufer nach Vorlage der Muster unverzüglich die Musterfreigabe erteilt, gegebenenfalls unverzüglich mitteilt, aus welchen Gründen eine derartige Freigabe nicht erfolgt.

3.  
Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug unseres Vertragspartners – von diesem eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und

Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, um den unser Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen und/oder Obliegenheiten uns gegenüber nicht nachkommt.

4.

Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer trotz eines von uns abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Epidemien, Pandemien oder andere schwere Volkskrankheiten, Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen) oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist unser Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitpunkt der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern unserem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

5.

Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

6.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

7.

Schulden wir Lieferung auf Abruf, sind Abrufe spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbestätigung vorzunehmen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Wir sind berechtigt, auch ohne Abruf unseres Vertragspartners nach Verstreichen der vorstehenden, gegebenenfalls der abweichend vereinbarten Abruffrist zu liefern und unsere Forderungen geltend zu machen. Der Vertragspartner ist dann zur Abnahme und Vergütung verpflichtet.

8.

Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung gleich aus welchem Grund unmöglich so ist die Haftung unsererseits auf Schadensersatz nach Maßgabe der Regelung IX. (Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens) beschränkt.

## **V. Eigentumsvorbehalt**

1.

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Wir behalten uns auch das Eigentum vor bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem gegebenenfalls bestehenden Kontokorrentverhältnis mit unserem Käufer. Der Vorbehalt bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo.

2.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung aller gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

3.

Unser Käufer verwahrt die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren unentgeltlich für uns.

4.

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

5.

Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilig Miteigentum überträgt. Unser Käufer verwahrt das uns entstehende Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

6.

Der Käufer ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang die Ware weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Er tritt allerdings schon jetzt alle Forderungen, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, an uns ab. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Nach Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung für unsere Rechnung berechtigt bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen oder des Geschäftsbetriebs oder bis zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Forderungen, die der Käufer im vorstehenden Zusammenhang an uns abgetreten hat, können nicht an Dritte abgetreten werden. Gleiches gilt für Verpfändungen. Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

7.

Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers sowie bei Zahlungs- und/oder Geschäftseinstellung und in Fällen der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten können wir verlangen, dass unser Vertragspartner die uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und seinerseits alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Das Recht unsererseits, die Abtretung in derartigen Fällen aufzudecken und die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt.

8.

Der Käufer ist verpflichtet, unser Allein- oder Miteigentum pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

9.

Der Käufer ist verpflichtet, uns den Zugriff Dritter auf unser Alleineigentum oder Miteigentum etwa im Falle einer Pfändung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt bei etwaigen Beschädigungen oder Vernichtungen der Ware. Ein Besitzerwechsel der Ware sowie den Wechsel des eigenen Firmensitzes hat uns der Käufer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

10.

Verletzt der Käufer die vorstehenden unter Absatz 8 und Absatz 9 aufgeführten Pflichten sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des Kaufpreises zum Fälligkeitstermin, sind wir berechtigt, die Ware heraus zu verlangen; dies gilt auch dann, wenn wir nicht gleichzeitig vom Vertrag zurücktreten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, können wir die Ware nur herausverlangen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur

Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

In der Rücknahme durch uns liegt gegenüber dem Käufer kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Geschäfts- oder Zahlungseinstellung sowie – vorbehaltlich der Rechte eines Insolvenzverwalters – im Insolvenzverfahren gelten die vorstehenden Sätze entsprechend. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

11.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **VI. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

1.

Lieferungen erfolgen ab Werk. Dort befindet sich auch der Erfüllungsort. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Versendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch unseres Käufers und dann auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

Unsere Lieferung erfolgt vorbehaltlich der Zulässigkeit nach den jeweils anwendbaren Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften. Unser Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen Angaben zum Endempfänger, zur Endverwendung und zum Bestimmungsland zur Verfügung zu stellen. Wir behalten uns vor, die Lieferung bis zum Abschluss einer erforderlichen exportkontrollrechtlichen Prüfung zurückzuhalten oder bei rechtlicher Unzulässigkeit vom betreffenden Vertrag zurückzutreten (dazu im Einzelnen auch nachstehend XII.).

2.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück; sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten und Euro-Gitterboxen.

3.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist.

4.

Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, gilt die Ware als abgenommen, wenn

- die Lieferung abgeschlossen ist und
- wir unserem Käufer dies unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Absatz mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben und
- seit der Lieferung 12 Werktage vergangen sind oder unser Käufer mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Leistung 12 Werktage verstrichen sind und
- unser Käufer die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

5.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendung (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Die Lagerkosten betragen 0,25 % des Nettorechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro angefangene Woche zuzüglich Umsatzsteuer. Den Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## **VII. Mängelansprüche des Käufers**

1.

Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers unberührt.

2.

Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten nicht (i) allgemeine Produktbeschreibungen und Herstellerangabe sowie (ii) Angaben in unseren Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Absatz 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

3.

Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und gegebenenfalls eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Absatz 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

4.

Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstiger Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten).

5.

Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

6.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.

Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken am Erfüllungsort der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen (§ 439 Absatz 5 BGB). Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten) bleiben unberührt.

8.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir – bezogen auf den Erfüllungsort der Nacherfüllung – nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

9.

In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

10.

Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

11.

Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Absatz 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Absatz 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgend IX. und X.

12.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

13.

Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des

Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen uns gehemmt.

14.

Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## **VIII. Produkte mit integrierter Software/Firmware**

1.

Soweit unsere Produkte mit eingebetteter Software oder Firmware (nachfolgend Software) ausgeliefert werden, erhält der Käufer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an dieser Software ausschließlich zur Verwendung mit dem jeweiligen Produkt. Weitergehende Nutzungsrechte, insbesondere die Übertragung, Unterlizensierung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung oder die Nutzung der Software auf nicht von uns gelieferten Produkten ist untersagt. Maßgeblich für den geschuldeten Funktionsumfang ist die vereinbarte Beschaffenheit.

Wir sind berechtigt, die Firmware bzw. eingebettete Software des Produkts nach eigenem Ermessen zu aktualisieren. Ein Anspruch unseres Käufers auf bestimmte Funktions-, Leistungs-, Feature- oder sonstige Updates besteht nicht. Gesetzliche Ansprüche unseres Käufers wegen Mängeln bleiben unberührt.

2.

Die Software wird in dem Zustand geliefert, wie sie zum Zeitpunkt der Auslieferung im Produkt integriert ist („as is“). Unser Produkt kann Komponenten von Drittanbietern oder Open Source-Software enthalten. Soweit für diese Komponenten besondere Lizenzbedingungen gelten, werden diese unserem Käufer in geeigneter Form zugänglich gemacht. Im Verhältnis zu diesen Komponenten gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen vorrangig, soweit dies dort vorgesehen ist.

3.

Unser Käufer darf die Software bzw. Firmware nicht verändern, dekomprimieren, disassemblieren oder sonst bearbeiten, soweit dies nicht gesetzlich ausdrücklich gestattet ist (§§ 69a ff UrhG). Dies gilt nicht für Änderungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift oder aufgrund der Bedingungen einer anwendbaren Open Source-Lizenz zulässig sind. Wir haften nicht für die Beeinträchtigung, die auf vom Käufer oder von Dritten vorgenommenen Veränderungen der Software oder Firmware zurückzuführen sind, soweit wir diese Veränderungen nicht zu vertreten haben.

4.

Ein Fehler der Software stellt nur dann einen Mangel am Gesamtprodukt dar, wenn dadurch die vereinbarte Beschaffenheit des Produkts nicht erreicht wird oder sich das Produkt nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Softwarefehler, die keinen Einfluss auf die Funktionalität der Hardware haben, begründen keine Mängelrechte.

5.

Wir können nach unserer Wahl für die Software oder Firmware Updates bereitstellen, insbesondere zur Behebung von Fehlern, zur Verbesserung der Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der vereinbarten Funktionalität oder zur Anpassung an technische Änderungen der von uns unterstützten Umgebung. Ein Anspruch auf Updates zur Einführung neuer, bei Vertragsschluss nicht vereinbarter Funktionen oder zur wesentlichen Erweiterung des vereinbarten Funktionsumfangs besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Die Bereitstellung solcher Updates erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, freiwillig und begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte weitere Entwicklung oder auf die zukünftige Bereitstellung weiterer Funktionen.

6.

Soweit ein Update zur Behebung eines Mangels oder einer sicherheitsrelevanten Schwachstelle erforderlich ist, bleiben die gesetzlichen bzw. vertraglichen Mängelrechte unseres Käufers unberührt. Die Nacherfüllung bei Softwarefehlern umfasst nach unserer Wahl die Bereitstellung eines Updates oder Upgrades.

7.

Wir können Updates in geeigneter Weise insbesondere über eine Netzwerkverbindung, eine von uns bereitgestellte Software oder durch manuelle Installation zur Verfügung stellen. Unser Käufer hat die für die Installation erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen und bereitgestellte Updates innerhalb angemessener Frist zu installieren, soweit ihm dies zumutbar ist. Wir haften nicht für die Beeinträchtigung, die ausschließlich darauf beruht, dass unser Käufer ein ordnungsgemäß bereitgestelltes oder für die vertragsgemäße Nutzung erforderliches Update trotz eines entsprechenden Hinweises nicht installiert.

8.

Die Gewährleistungsfrist für die Software entspricht der für das jeweilige Produkt geltenden Frist. Die Bereitstellung von Updates, Upgrades oder sonstigen Softwareanpassungen führt nicht zu einer Verlängerung der Verjährung oder der Gewährleistung im Hinblick auf die Software, soweit es sich nicht um eine anerkannte Fehlerbehebung handelt.

9.

Wir haften nicht für Schäden, die aus der unsachgemäßen Nutzung, Installation, Konfiguration, Parametrierung oder Integration der Software in andere Systeme des Käufers entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die auf fehlende Datensicherung, fehlende Updates, inkompatible Systemumgebungen oder Manipulationen an der Software zurückzuführen sind.

10.

Für separat bereitgestellte Software gilt abweichend eine Verjährungsfrist von 90 Tagen ab Bereitstellung, soweit gesetzlich zulässig. Ein Update oder eine neue Version begründet keine neue Verjährungsfrist. Software- oder Firmwarefehler, die nicht zu einer Funktionsbeeinträchtigung der Hardware führen, stellen keinen Sachmangel im Sinne der §§ 434 ff BGB dar.

## **IX. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens**

1.

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Absatzes eingeschränkt

2.

Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3.

Soweit wir gemäß Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unserer Organmitglieder oder unserer leitenden Angestellten.

4.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den 10-fachen Betrag des Einkaufspreises des jeweils fehlerhaften Bauteiles beschränkt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. € je Schadensfall, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6.

Soweit wir technische Auskünfte erteilen oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7.

Die Einschränkungen dieses Absatzes IX. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Regelungen.

## **X. Verjährung**

1.

Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr.3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2.

Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3, §§ 444, 445b BGB).

3.

Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß § Absatz 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **XI. Schutzrechte**

1.

Wir stehen nach Maßgabe dieses Absatzes XI. dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

2.

In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers unterliegen den Beschränkungen der vorstehenden Absätze IX. und X.

3.

Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Waren anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses

Absatzes XI. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder z.B. aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist.

## **XII. Exportkontrolle – Sanktionsrecht – Weitergabebeschränkungen**

1.

Die von uns gelieferten Waren, Technologien und Dienstleistungen können exportkontrollrechtlichen Beschränkungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie – soweit anwendbar – der Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika (z.B. EAR, OFAC-Regelungen) unterliegen. Der Käufer verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

2.

Der Käufer verpflichtet sich insbesondere, die gelieferten Waren nicht in Länder, an Personen, Organisationen oder Endverwendungen zu liefern, die Embargos, Sanktionsregelungen, Ausfuhrverbote oder anderen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Wir sind berechtigt, die Lieferung zu verweigern, wenn die Lieferung nach den für den Käufer geltenden Export- und Sanktionsvorschriften unzulässig ist. Eine Haftung auf Schadenersatz scheidet dann aus.

3.

Der Käufer verpflichtet sich, nach besten Kräften sicherzustellen, dass die vorgenannten Bestimmungen auch von allen nachfolgenden Unternehmen in der Lieferkette eingehalten werden. Der Käufer hat uns auf Anforderung schriftlich nachzuweisen, welche Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Einhaltung getroffen wurden.

4.

Der Käufer wird uns unverzüglich schriftlich über alle Ereignisse informieren, die gegen Exportkontroll- oder Sanktionsrechte verstoßen könnten oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Auf Anforderung wird der Käufer sämtliche für die Bewertung oder Genehmigung der Ausfuhr erforderlichen Informationen innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung stellen.

5.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt uns – unbeschadet weitergehender Rechte – zur sofortigen Aussetzung der Lieferung und - bei andauernder Pflichtverletzung - zum Rücktritt vom Vertrag oder zur fristlosen Kündigung. Wir haften in solchen Fällen nicht für Verzögerungen oder Schäden, die aus der Aussetzung oder Beendigung resultieren.

6.

Sofern die Erfüllung des Vertrages aufgrund exportrechtlicher Beschränkungen, Sanktionslisten oder fehlender Genehmigungen in Gänze oder teilweise unzulässig oder unmöglich wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden nach den gesetzlichen Vorschriften erstattet.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

1.

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Verträge und Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Bei Rechtsbeziehungen mit Vertragspartnern im Ausland werden die Bestimmungen zum Lieferantenregress (§ 478 BGB) abbedungen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß V. unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Ware, soweit die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig und unwirksam ist.

2.

Vertragssprache ist Deutsch.

3.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist nach unserer Wahl unser Firmensitz oder der Firmensitz unseres Käufers. Für Klagen gegen uns ist Gerichtsstand unser Firmensitz, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmung über ausschließliche Gerichtsstände dem entgegenstehen.

Stand September 2026